

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Entwurf eines Gewerbe-Gesetzes für das Großherzogthum
Baden**

Karlsruhe, 1861

V. Abschnitt. Von den Gewerbekammern

[urn:nbn:de:bsz:31-15801](#)

Zu Artikel 36.

Daß das vorhandene Zunftvermögen nicht unter die Mitglieder der aufgelösten Zunft vertheilt, sondern fortan gewerblichen oder öffentlichen Zwecken gewidmet bleiben soll, rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über das Vermögen der Körperschaften (II. Constitutionsedict vom 14. Juni 1807 §. 9) im Wesentlichen dasselbe verfügen, und daß selbst bei den wohlhabenderen Zünften durchgehends bei einer Vertheilung auf das einzelne Mitglied eine kaum nennenswerthe Summe kommen würde, während das unzersplitterte Ganze immer noch beträchtlich genug sein kann, um eine seiner bisherigen Bestimmung entsprechende nützliche Verwendung zu finden.

Die Mitwirkung der Staatsbehörden aber auf die im Artikel festgesetzte Weise ist unumgänglich nötig, wenn die Absichten des Gesetzes erreicht und die bei solchen Gelegenheiten so häufig auftretenden Theilungsgelüste nicht freies Spiel erhalten sollen.

V. Abschnitt.

Von den Gewerbekammern.

Zu Artikel 37.

Wie schon in der Allgemeinen Begründung ausgeführt wurde, soll nur da, wo ein wirkliches Bedürfniß vorhanden ist, zur Errichtung einer Gewerbekammer geschritten werden. Dafür will der Artikel gewisse Anhaltpunkte schaffen.

Handelt es sich hiernach entweder um einen ganzen Verwaltungsbezirk oder doch um eine Stadt, in welcher mindestens 500 selbstständige Gewerbetreibende ansässig sind, also immerhin um eine der größeren gewerbreichen Städte, so soll die Regierung schon von sich aus, d. h. ohne erst die Anregung von Seiten der Gewerbetreibenden abwarten zu müssen, die Errichtung einer Gewerbekammer beschließen dürfen. Damit ist nicht gesagt, daß jeder Amtsbezirk oder jede der genannten Städte für sich eine Gewerbekammer erhalten solle; es ist vielmehr, zumal bei manchen Amtsbezirken, wohl denkbar, daß das Institut durch die Verhältnisse dieses Bezirks nicht gefordert ist, daß daher seine Einführung daselbst ganz unpraktisch wäre. In solchen Fällen wird die Regierung von der ihr nach Ziffer 1 des Artikels unbedingt eingeräumten Besugniß keinen Gebrauch machen.

Es ist aber auch denkbar, daß für einen Ort, welcher zwar nicht zu den größeren Städten gerechnet werden kann, indessen immerhin von industrieller oder kommerzieller Bedeutung ist, die Errichtung einer Gewerbekammer von Nutzen sein würde. Oder es mag oft den Verhältnissen mehr entsprechen, wenn nicht alle, aber doch mehrere Orte eines politischen Verwaltungsbezirks, oder wenn einige Orte mehrerer Verwaltungsbezirke, oder endlich wenn mehrere ganze Verwaltungsbezirke zu einem Gewerbebezirk vereinigt werden. Hier wird alsdann Ziffer 2 des Artikels maßgebend, wonach die Regierung nicht auf ihr eigenes Ermessen allein hin einen solchen Gewerbebezirk bilden, sondern dieses nur dann thun darf, wenn in dem fraglichen Ort, beziehungsweise in jedem einzelnen der zu vereinigenden Orte eine namhafte Anzahl, nämlich mindestens ein Dritttheil der Bevölkerung, sich dafür ausgesprochen hat. Fälle dieser Art sind schon etwas zweifelhafterer Natur, als die unter Ziffer 1 begriffenen, und tragen namentlich mit Rücksicht auf die bestehende politische Organisation etwas Abnormes an sich. Deßhalb und weil die Errichtung einer Gewerbekammer für

die beteiligten Gewerbetreibenden denn doch mit gewissen Opfern verbunden ist, hießt man hier die Beschränkung, wie sie unter Ziffer 2 des Artikels festgesetzt wurde, für angemessen. Von dem Antrag einer noch größeren Zahl, als des hier angenommenen Dritttheils, etwa von der numerischen Mehrheit der Beteiligten die fragliche Befugniß der Regierung abhängig zu machen, schien nicht zweckmäßig, weil eine solche Mehrheit denn doch nicht immer das wahre allgemeine Interesse erkennt oder dafür ein, wenn auch kleines Opfer zu bringen bereit ist.

Zu Artikel 38.

Unter den hier näher präzisierten Aufgaben der Gewerbekammern (vgl. d. Allgemeine Begründung, S. 40) werden Viele ungern die Vornahme von Prüfungen mit Denjenigen, welche sich einer solchen freiwillig unterwerfen möchten, und die Ausübung einer, wenn auch beschränkten Gerichtsbarkeit in den Streitigkeiten zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihrem Hilfspersonal um so mehr vermissen, als der Entwurf von der Errichtung besonderer Gewerbegerichte gänzlich schweigt. Die Regierung wurde in beiden Beziehungen von dem Gedanken geleitet, daß das Ehrenamt eines Mitgliedes der Gewerbekammer mit beträchtlichen Opfern verknüpft und darum möglichst wenig zu erschweren sei, damit die dazu Berufenen mit um so größerer Liebe zur Sache sich den wichtigeren allgemeineren Aufgaben widmen können. Auf derselben Erwägung beruht die Beschränkung der Amtsdauer auf 3 Jahre mit alljährlicher Erneuerung eines Dritttheils. Das Abhalten von Prüfungen würde den Mitgliedern eine große Last bereiten. Will sich eine Gewerbekammer auch dieser Aufgabe freiwillig unterziehen, so wird sie nicht daran gehindert werden. Der Übernahme des Schiedsrichteramtes in bürgerlichen, auf gewerbliche Verhältnisse bezüglichen Rechtsstreitigkeiten sollen sie sich nicht entziehen dürfen, wenn sie von den Parteien dazu aufgerufen werden. Sie werden hiezu besonders geeignet sein und nur in selteneren Fällen dadurch in Anspruch genommen werden. Desto beschwerlicher wäre für sie die regelmäßige Handhabung der Justiz in den Streitigkeiten der Gewerbetreibenden mit ihrem Hilfspersonal. Überdies würde in sehr vielen Fällen den Parteien gar nicht damit gedient sein, wenn sie den bindenden Richterspruch bei der Gewerbekammer einzuholen hätten. Die zahlreichen Streitigkeiten der angegebenen Art verlangen meist eine rasche Erledigung. Diese könnte unmöglich erreicht werden, es wäre denn, daß die Kammer eine Gerichtskommission in Permanenz erhielte, was man ihr nimmermehr zumuthen kann. In Gewerbebezirken, welche mehrere Orte umfassen, müßten die nicht am Sitz der Gewerbekammern wohnenden Parteien sich zu lästigen Ortsveränderungen bequemen. Auf der andern Seite ist nicht zu befürchten, daß die Amtsgerichte mit solchen Bagatellsachen allzu sehr behelligt werden, oder daß der bedächtigere Gang der Justizpflege dieselben verzögern werde. Bei Weitem die meisten derartigen Prozesse fallen nach dem schon oben erwähnten Gesetz vom 19. April 1856 unter die zivilrechtliche Zuständigkeit der Bürgermeisterämter und können von diesen unmittelbar am Ort, rasch und ohne strenge Formen verhandelt und geschlichtet werden, wie dies auch schon bisher von ihnen geschehen ist, ohne daß sich eine Unzufriedenheit mit diesem Gange kundgegeben hätte. Die wichtigeren Fälle und die Erledigung der Beschwerden gegen die Bürgermeisteramtlichen Erkenntnisse (Gesetz vom 19. April 1856, Reg.-Bl. Nr. 16, S. 140 f.) verbleiben den eigentlichen Gerichtsbehörden, wie dieses in ähnlicher Weise auch dann hätte vorbehalten werden müssen, wenn man den Gewerbekammern gerichtliche Funktionen in erster Instanz zugeschieden hätte.

Zu Artikel 39.

Eine allzu starke Besetzung würde diese Kollegien nur schwerfällig machen. Man nimmt an, daß für die einfachen Kammern 9 Mitglieder, für die in Abtheilungen gesonderten höchstens 18, nämlich wieder höchstens 9 für jede Abtheilung, genügen werden, um die ihnen zugedachten Aufgaben mit der erforderlichen Vielseitigkeit und Gründlichkeit zu erledigen.

Zu Artikel 40 und 41.

Es ist aber bereits in der Allg. Begründung (S. 41) darauf hingedeutet worden, wie man nachhaltig die gewerblichen Verhältnisse und die daraus hervorgehenden Bedürfnisse in den verschiedenen Landestheilen gestaltet sind, und wie unpassend es wäre, wenn das Organ, welches doch vorzugsweise diesen eigenthümlichen Verhältnissen und Bedürfnissen dienen soll, überall nach einer und derselben allgemeinen Schablone gebildet werden müßte. Bald wird eine einfache Kammer für sämmtliche Gewerbe am Platze sein, bald wird sich eine Einrichtung mit inneren Abtheilungen nach Artikel 40, bald eine völlige Trennung nach Artikel 41 mehr empfehlen. Voraussichtlich werden manche von den älteren Handelsinnungen, welche zum Theil schon bisher Handelskammern genannt zu werden pflegten, mit den nothwendigen Abänderungen, welche das Gewerbegez. (Artikel 34 des Entwurfs) im Gefolge haben wird, fortbestehen bleiben, und es wird alsdann da und dort, wo dieser Fall eintritt, weder geboten noch rathsam erscheinen, eine Gesamtgewerbekammer zu errichten, oder neben die alte sog. Handelskammer eine besondere Kammer für das Handelsgewerbe im Sinne des gegenwärtigen Gesetzesabschnitts zu setzen, vielmehr in der Regel genügen, wenn hier nur eine besondere Kammer für die übrigen Gewerbe eingeführt wird.

Zu Artikel 42.

Fabrikdirektoren, Geschäftsführer, Buchhalter und ähnliche Angestellte nehmen in der industriellen und kaufmännischen Welt bereits eine solche Stellung ein, daß sie von der Wahlfähigkeit um so weniger ausgeschlossen werden dürfen, als auch ihre Interessen vielfach in die Aufgaben der Gewerbekammern hinüberspielen, und überhaupt unter ihnen häufig ausgezeichnete Kräfte sich finden werden, von denen man bedauern müßte, wenn das Gesetz sie von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit zu einem Organ ausgeschlossen hätte, dem sie zum Nutzen gereichen würden. In ihrer Zulassung liegt zugleich eine Ausgleichung des Unterschiedes zwischen Kapital und Arbeit. Diese Müßsichten überwiegen die Besorgniß, daß die Abhängigkeit der genannten Personen von ihrem Brodherrn nur eine Verstärkung des Einflusses des Letztern zur Folge haben werde. Da die Wahlen geheim sind, so ist ihre Selbstständigkeit hierbei nicht aufgehoben. In keinem Fall aber liefert ein größeres Fabrik- oder Handelsgeschäft ein sehr zahlreiches Kontingent an wahlberechtigten Hilfspersonen, und steht somit, wenn man seine ganze Bedeutung in Ansatz nimmt, hinter der unverhältnismäßig größeren Zahl von Wählern aus der Klasse der Kleingewerbe immer noch sehr zurück. Wo die Gewerbekammer aus gesonderten Abtheilungen besteht, und deßhalb in Gemäßheit der Bestimmung des folgenden Artikels jede Abtheilung ausschließlich von der Klasse derjenigen Gewerbetreibenden gewählt wird, welche sie besonders zu vertreten berufen ist, fällt ohnehin das Bedenken hinweg. Ebenso in den Fällen des Artikel 41.

Zu Artikel 43.

Zur Bildung von besonderen Abtheilungen, beziehungsweise von getrennten Kammern, wird nicht geschritten werden, wo nicht das Nebeneinanderbestehen besonderer Interessen für eine solche Gruppierung spricht. Damit aber alsdann jede Abtheilung und beziehungsweise jede besondere Kammer in Wirklichkeit als Vertreterin jener besonderen Interessen betrachtet werden könne, ist erforderlich, sie ausschließlich aus der Wahl der hierbei allein beteiligten Gruppen hervorgehen zu lassen.

Zu Artikel 44.

Vergl. §. 30 Absatz 3 der Gemeindeordnung.

Zu Artikel 45 und 46.

Die im Artikel 45 gegebenen transitorischen Bestimmungen und die Erlassung einer Wahlordnung durch die Regierung sind durch die Natur der Dinge geboten. Es versteht sich von selbst, daß, wenn etwa die Ge-

werbekammern nach ihrer Konstituierung für spätere Wahlen Aenderungen an der von der Regierung erlassenen Wahlordnung in Vorschlag bringen sollten, hierauf die gebührende Rücksicht genommen werden wird.

Wegen Unregelmäßigkeiten, welche bei Wahlen vorkommen können, muß das Rechtsmittel der Beschwerdeführung gestattet sein. Der Kammer selbst, welche die Wahlen leitet, kann die Zuständigkeit zur Erledigung solcher Beschwerden nicht zuerkannt werden. Es hat daher, wie dies auch bei den Gemeindewahlen der Fall ist, die Staatsbehörde einzutreten. Man wird übrigens in die Wahlordnung eine Bestimmung aufnehmen, wodurch die Verschleppung des Wahlergebnisses durch solche Beschwerdeführungen thunlichst abgeschnitten wird.

Zu Artikel 47.

Vergl. §. 22 der Gemeindeordnung.

Zu Artikel 48 und 49.

Die Funktionen eines Mitglieds der Gewerbekammer werden zwar nicht von solchem Umfang sein, daß man dieselben nicht vorzugsweise als ein Ehrenamt, mit welchem kein ständiger Gehalt verbunden ist, betrachten und behandeln dürfte. Ohnehin möchte es dem Institute nicht förderlich sein, wenn zur Besteitung solcher ständiger Gehalte sämtlicher Mitglieder beträchtliche Umlagen gemacht werden müßten. Anders aber verhält es sich mit baaren Auslagen, welche durch auswärtige Verrichtungen der Mitglieder veranlaßt werden. Dafür gebührt denselben eine billige Vergütung, für deren Bemessung außer dem baaren Ersatz der aufgewendeten Reisekosten die Diäten der Gemeindebeamten die am nächsten liegende Analogie darzubieten schienen.

Sodann erfordern die Dienstleistungen des Schriftführers so viel besonderen Aufwand an Zeit und Mühe, und ist die Führung der Kasse mit so viel weiterer persönlicher Verantwortlichkeit, um von der Last der Rechnungsstellung nicht zu reden, verknüpft, daß auch diese Opfer nicht leicht den unbefohldeten Mitgliedern des Kollegiums zugemuthet werden können. Es wurde daher für nöthig erachtet, einen Ausweg offen zu lassen. Findet sich Niemand in dem Kollegium, der geneigt und in der Lage wäre, die fraglichen Verrichtungen unentgeltlich zu übernehmen, so soll dasselbe berechtigt sein, sie einem Nichtmitglied zu übertragen und dieses dafür zu besolden. Man hätte wohl auch gestatten können, daß dem Mitglied, welches diese Geschäfte besorgt, ausnahmsweise hiefür ein Gehalt ausgeworfen werde. Dies wurde aber nicht für passend gehalten, weil dadurch das befohlte Mitglied seinen Kollegen gegenüber leicht in eine schiefe Stellung gerathen könnte.

Zu Artikel 50.

Vgl. die Allgemeine Begründung S. 41.

Zu Artikel 51.

Der Besitz der Korporationsrechte wird diesen Kollegien in mancher Beziehung von Nutzen sein. Sie erlangen dadurch namentlich die Vermögensfähigkeit, und eine wesentliche Erleichterung in der Verwaltung ihrer Kassenangelegenheiten. Es ist wohl denkbar, daß das Vermögen einzelner, sich auflösender Innungen auf die Gewerbekammer des Bezirks übergeht.

Das Verbot im zweiten Absatz des Artikels soll dem Kollegium die Eigenschaft einer Gewerbebehörde und die dazu erforderliche Unbefangenheit wahren.

Zu Artikel 52.

Ohne Zweifel werden die betreffenden Gemeindebehörden nach Kräften gerne bereit sein, den Gewerbekammern

ein geeignetes **V**o **k**al für ihre Sitzungen einzuräumen, und hierdurch, sowie durch Uebernahme der **H**eizung s - und **B**eleuchtung s -kosten den gewerbetreibenden Gemeindeangehörigen die Last der Umlagen zur Kasse der Gewerbe-**K**ammer zu erleichtern. Je nach den Verhältnissen der Gemeinde wird sich wohl auch ein regelmäßiger **G**eldbeitrag in diese Kasse rechtfertigen und erwirken lassen.

Zu Artikel 53.

Vgl. die Allgemeine Begründung S. 41.

VI. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

Zu Artikel 54.

Nicht jede Arbeitseinstellung ist an sich schon für strafwürdig zu halten oder so geartet, daß ein Einschreiten der Behörden erforderlich wäre. Oft ist dieselbe für die Arbeiter das einzige Mittel, Bedrückungen und Ausbeutungen von Seiten der Arbeitgeber entgegen zu wirken; der Staat aber hat weder Beruf noch Interesse, den Letzteren einen stärkeren Schutz zu verleihen, als den Ersteren. Oft sind die Arbeiter nicht im Stande, ihr Feiern auf die Dauer auszuhalten, und kehren von selbst zur gewohnten Ordnung der Dinge zurück.

Erst dann wird solches Gebahren gemeingefährlich und darum strafbar, wenn entweder dasselbe nach der Art seiner Ausführung als Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit erscheint, somit unter die allgemeinen Polizei-Strafgesetze fällt, oder wenn die im Artikel bezeichneten Momente hinzutreten. Die Grundsätze, welche den Arbeitern gegenüber zur Anwendung gebracht werden sollen, müssen aber auch umgekehrt bei den Arbeitgebern, wenn bei ihnen der analoge Fall eintritt, zur Geltung kommen.

Bergehen dieser Art eignen sich ihrer Natur nach mehr zur Abwandlung durch die Strafgerichte. Der Artikel bildet daher eigentlich einen Zusatz zum Strafgesetzbuch, und reiht sich am nächsten dem §. 278 desselben an, welcher von dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit handelt. Doch sind die Fälle nicht immer von solcher Erheblichkeit, daß sie gerichtliches Verfahren und gerichtliche Strafe erforderten, gleichwohl aber auch nicht so unbedeutend, daß man ohne Ahnung darüber weggehen dürfte. Für solche Fälle schien es angemessen, das polizeiliche Einschreiten vorzubehalten.

In dem Artikel ist des weiter denkbaren Falles nicht gedacht, wenn die Arbeitseinstellung in Masse nicht durch Gewaltthätigkeiten oder Drohungen, also durch direkten oder indirekten physischen oder moralischen Zwang zu bewirken gesucht wird, sondern, wenn die Beteiligten aus eigenem Antrieb oder bloßer Ueberredung folgend der Bewegung sich anschließen und nun zu Thätslichkeiten gegen den Arbeitgeber übergehen.

Für Fälle dieser Art hat das Strafgesetzbuch in den Titeln IX. bis XI., XVIII., XXVIII., XXIX., XXXVIII. und XL. ausreichende Bestimmungen.

Zu Artikel 55 und 56.

Da Zu widerhandlungen gegen das Gewerbegez nicht ausbleiben werden, so müssen der Verwaltungsbörde, welche dessen Vollzug zu überwachen hat, die zu diesem Vollzug erforderlichen Zwangsmittel in die Hand gegeben sein. Jene Gesetzwidrigkeiten können mitunter einen solchen Grad der Schwere erreichen, oder es ist